

Verordnung vom zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und SicherheitsVO) vom 17.12.2003

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014, wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom verordnet:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und SicherheitsVO) vom 17.12.2003 wird geändert:

§ 2 (Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird eingefügt:

- (3) Das Füttern von Tauben ist verboten. Das Verbot gilt auch für das Auslegen von Futter- und Nahrungsmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 19 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Nr. 29 wird in Absatz 1 eingefügt:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
29. Tauben füttert oder Futter- und Nahrungsmittel auslegt, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden können.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Mast-Weisz
Oberbürgermeister